



N. 53

00 *M*

502. ¹¹Heft
Hochsch. 1839.



1



DEDUCTIO SUMMARIÆ

Derer/

Bey letzter / von einigen Membris
des Quedlinburgischen Stiffts: Capit-
tuls am 6. Novembr. attentirten Ab-
teyllichen Wahl/
vorgegangenen

NULLITÆTEN;

ANNO 1708.



Es ist seit einigen Jahren des kaiserlichen Freyen Weltlichen Stifts Quedlinburg in denen Actis publicis so vielmahlige Erwähnung geschehen / daß wohl niemand der derer Reichs-Negotiorum einiger Massen kundig/unbekandt seyn kan/was gestalt mit der Schug-Herrlichkeit und Erb-Folgthen daseselbst vor einigen Jahren diese Veränderung geschehen / daß solche von Ihro königlichen Majestät und jetzo regierenden Churfürst. Durchl. zu Sachsen / an Ihro königliche Majestät in Preussen / in einem gewissen darüber errichteten Vergleich cediret und abgetreten / Dieselbe auch in deren ruhige Possession gesehet worden / und sich noch jetzo darin nen befinden. Nun hat es mit solchem Stift die Veränderung / daß das daseselbst beständige Collegium Foeminarum Illustrium ordinariè aus vier Fürstlichen oder Gräfflichen Dames bestehet ; Nämlich einer Abbatissin / einer Pröbstin / einer Dechantin und einer Canonissin / gestalt dann auch / wann der Abthensliche Stuhl vacant, oder pro exigentia Abbatiz eine Coadjutorin gewehlet wird / demselben das Jus electionis zustehet / jedoch dergestalt / daß keine Abbatissin oder Coadjutorin eligiret werden kan / als mit Vorwissen des Schug-Herrn / und daß die eligirende oder postulirende Person Ihn nicht zuwider sey / alles nach Inhalt eines zwischen dem Protectore und Stift bereits Anno 1574. getroffen und vorlängst in den Actis Quedlinburgensis von dem Stift selbst durch öffentlichen Druck publicirten Reccesles, §. 2. sub lit. A. angefüget ist. Über solchem pacto publico ist jederzeit dergestalt unverbrüchlich gehalten worden / daß nach dessen Errichtung kein einiges Exempel zu finden ist / da eine Abbatissin oder Coadjutorin zur Abthenslichen Regierung gelanget / über deren Annehmlichkeit man nicht vor der Wahl des Schug-Herrn vorgängiger Einwilligung versichert gewesen ; Zwar finden sich zwey Casus, da das Stift sich etwas gegen gedachten Recces anmassen wollen / als der erste bey Erwehlung einer Princeßin Annen Margarethen von Braunschweig / im Jahr 1593. und der andere bey Regierung der Abbatissin Annen Sophien aus dem Hause Hessen im Jahr 1683. da diese nebst denen beyden noch jetzo lebenden und im Stift sich befindenden Frauen Gräffinnen von Schwarzburg die Princeße Anne Dorothee von Holstein-Gottorf absque praesentia Protectoris zur Coadjutorin zu eligiren sich anmassen wollen : Es hat aber nach dem dieser sich dagegen moviret / keine zur Regierung des Stiftes kom-

kommen / oder die Kaiserliche Confirmation erhalten mögen / sondern es ist an der letztern Stelle die Princesse Anne Dorothea aus dem Hause Sachsen-Weymar / an der erstern Statt aber die Princesse Maria aus dem Chur-Hause Sachsen durch eine anderweite election gesetzt worden / gestalt dann insonderheit bey dem erstern Casu Damahl regierende Kaiserliche Majestät einen besondern Commissarium nach Quedlinburg gesandt / und durch denselben es in die Wege richten lassen / daß die Princesse von Braunschweig von Ihrem vermeintlich erlangeten Rechte abstehe / sich mit der damahl auch vacante gewordenen Probstei & Prälatur contentiren / der Abtey aber auf ewig renunciren / und solche gedachter Princesse Marie von Sachsen überlassen müssen / wie solches ex Historia Quedlinburgensi bekañdt / und allenfalls aus denen annoch vorhandenen Actis jederman dargelegt werden kan. Als nun vorerwehnte legirte Abbatissin Anna Dorothea von Sachsen-Weymar einige Zeit vor Ihrem Ableben einen unglücklichen Fall gelitten / und dadurch in eine solche indisposition und languer gerathen / daß Sie der Annäherung Ihres Todes sich versehen / hat Sie den 20. May 1704. das Capitulum convociret / um mit demselben über der Wahl einer Coadjutorin eine prædeliberation anzustellen / und haben die mehrtheil auf die Princesse Magdalena Sibille von Sachsen-Weissfels relectiret / allemassen solches aus der Anfüge sub Lit. B. in mehrern abzunchmen: Gleichwie aber hochgedachte Abbatissin wol gewußt / daß Sie nichts austrichten würde / wenn Sie nicht die in Anfangs erwehntem Recesse vorgeschriebene formalia electionis beobachtete; Also hat Sie auch an Ihre königliche Majestät in Preussen / ungesachtet Sie sonst in nicht gar zu guter Correspondenz mit derselben gestanden / sofort den 22. May geschrieben / und deren Bewilligung / daß gedachte Princesse von Sachsen NB künfftig zur Coadjutorin gewehlet werden möchte / gesucht / welches dann auch nomine Capituli die beyde Gräffinnen von Schwarzburg beobachtet / alles nach Inhalt der in originali noch vorhandenen und sub Lit. C. & D. beygedruckten Schreiben: Es haben aber allerhöchstdenckte Ihre königliche Majestät in Preussen / solche Schreiben sofort den 27. May dahin beantwortet / daß Sie in die Postulation der Princesse von Weissfels aus erheblichen Ursachen ihren Consens nicht geben könten / dem Geheimten Rath und Stiftes-Hauptmann von Luederschen auch befohlen hätten / deswegen nähere Vorstellung zu thun; Worüber dann der Abbatissin Todes-Fall am 27. Junii 1704. erfolget / und die affectirte Coadjutorin-Wahl in ihrer Unvollkommenheit ersihen blieben. Nachdem nun dergestalt die Stifts-Regierung sede vacante an das Capitulum verfallen / und die mehrerwehnte beyde Frauen Schwestern / Gräffinnen von Schwarzburg. wohl gesehen / daß Sie bey einer förmlich anstellenden Wahl ihre sonderbare Absichten nicht erreichten würden / haben Sie nebst ihrem Rathgebern ein ander Dessein formiret / und seynd auf das Consilium

B.

C & D.

gesfallen / obige in Protocollo sub lit. B. aufgezeichnete Deliberationis
 vor eine vollkommene Wahl auszugeben; Gestalt Sie dann gedachte
 Princessen Magdalene Sibille dahin vermöcht / daß Sie bey Kayserl.
 Majestät die Confirmation suchen müssen / worinnen Sie Ihr dann
 auch nach allen Vermögen treulich assistiret. Ob Sie solches deswegen
 gethan / daß Sie vermeinet / ratio status des Stifts erfordere mit
 dem Schutzherrn in perpetuümlichen Streit zu leben; Oder aber /
 damit Sie desto länger bey wehrender Vacanz das Vergnügen der
 führenden Regierung genessen möchten / lässet man dahin gestellet
 seyn. Qui libet regis intra se animum gerit, ut licentiam sibi in
 alios dari velit, in se nolit, sagt der Heyde, Seneca: Und haben die
 beyden Schwestern / da Sie gegen die Frau Pröbstin Comtesse
 Königsmarck / ungeschicket diese prima in Capitulo ist / in allen nego-
 tiis die Majora zu machen / im Stande gewesen / auch würcklich ges-
 macht / in effectu die Regierung allein geführt. Gleichwie aber
 Ihre Königliche Majestät von Preussen diese so offenbare Violation
 ihrer Schutz-Herrlichen Jurium ohne Empfindung nicht ansehen
 können / und bey Ihre Kayserl. Majestät deswegen Vorstellung
 gethan; Also ist endlich auch das allgerichtigste Decisum dahinaus
 gefallen / daß solche pretendirte Wahl als unförmlich und contra
 Canones zu consideriren: Weil es sich aber auch gefüget / daß besagte
 Princessen von Sachsen, Weissenfels an des Herrn Herzogen von
 Sachsen-Eisenach Durchl. sich verehliget / und das Capitulum daher
 Anlaß genommen / Ihre Kayserl. Majestät zu ersuchen / das Jus ele-
 gendi auf Sie devolviret zu seyn / nicht zuerkennen / sondern Ihnen
 zu einer andern Wahl zu schreiten / zu erlauben / und wie sie sich
 wegen des Königs in Preussen zu verhalten / allergnädigst zu befeh-
 len. So haben Ihre Kayserl. Majestät aus preißwürdigster Reichs-
 Väterlicher Sorgfalt dem Herrn Grafen von Schwarzburg-
 Arnstadt / als Brudern der beyden auf dem Stift sich befindenden
 und die Majora machenden Gräffinnen von Schwarzburg Commis-
 sion aufgetragen / seinen Schwestern vorzustellen / wie Sie zu endli-
 cher Beruhigung des Stifts nach jetziger Beschaffenheit derer Um-
 stände kein bequemeres Mittel finden / als daß die Capitalarinnen bey
 anderweit vornehmender Wahl ihr Absehen auf eine solche Persohn-
 schaft thäten / welche wegen ihres vornehmen Hauses und Verwand-
 schafft hin und wieder einige Protection zu erwarten hätte / und gleich-
 wol dem Könige von Preussen nicht zuwider wäre. Und weil dazu nach
 allen wohlterwogenen Umständen / sich niemand besser als die Prin-
 cessen Elisabeth Ernestine von Sachsen-Meinungen hervor gethan;
 Als würde am rathsamsten seyn / auf dieselbe vor allen andern Rele-
 xion zu machen; Gestalt Ihre Kayserl. Majestät sich auf solchen
 Fall Ihres juris devoluti in favorem Capitali abdiciren / und ihnen
 zu einer anderweitigen Wahl die Hände offnen / bey verspürender reni-
 renz aber sich dasselbe vorbehalten haben wolten: Ob nun wol kein
 Mensch vermuthen mögen / daß die beyden Gräffinnen von Schwarz-
 burg/

burg / da bey Ihre Kählerliche Majestät / Sie selbst angefragt / wie Sie sich in der Sache zu verhalten / diesen höchstweissen / zu des Stiffts Verabingung und Abwendung vieler difficultäten abgezeleten Raht vilpendiren würden ; So hat es sich doch in facto begeben / daß Sie solchen gänzlich verworffen : Gestalt dann von Capitulo ein Wahltag auf den 1sten Octobr. angezelet / und so wohl Ihre Kählerl. Majestät als Ihre ködnigl. Majestät in Preussen solcher notificiret worden : Nachdem aber allerhöchstgedachte Ihre Kählerl. Majestät Dero höchstleuchteten penetration nach / wol begriffen / was vor neue höchstbeschwerliche Suiten aus diesem eigensinnigen Verfahren sich ereignen würden : Allermassen dann Ihre Ködnigl. Majestät in Preussen solcher abermahligen contravention der Compactaten contradiciret / und sich dagegen verwahret ; So haben Sie so bald nach erhaltener notification dem Herrn Grafen von Arnstadt erneuerte Commission gegeben / dem Capitulo Dero allergnädigste Vorzeige mit mehrern Nachdruck vorzukstellen / und Sie zu Annehmung des so wolgemeinten Kählerl. Rahts zu disponiren. Und wie hochgedachter Herr Graf sich seiner Commission wol acquitiret / und dem Capitulo, insonderheit aber seinen Frauen Schwestern die Kählerliche gute Intention mit gebdrigem Ernst representiret / also hat Er zwar von der Frau Probstin Gräfin Königsmarck die Versicherung erhalten / daß Sie bey der / auf den erstern Kählerlichen Antrage / in faveur der Princessen von Meinungen gegebenen declaration beständig verharren würde ; Die übrige beyden Capitalarinnen aber haben ihrer imaginären Wahl-Freyheit inhariret / und alles in Wind geschlagen ; Dahero dann auch der Kählerliche Herr Commissarius betwogen worden / beygehende geschärfte Inhibition sub Lit. E. vom 16. Octobr. Ihnen insinuiren zulassen / worinnen dem Capitulo, Krafft Kählerlicher Commission, so wol die Ansetzung einer anderweiten Wahl / als deren Vollziehung biß auf einlangende nähere Kählerliche Allergnädigste Verordnung / gänzlich untersaget worden.

Ob nun wol dasselbe solche Kählerliche Inhibition agnosciret / und sich derselben unterworfen / auch dem Herrn Grafen von Arnstadt ersucht / die Aufhebung derselben bey Kählerl. Majestät vor Sie zu erbitten / gestalt es dann auch selbst in einem allerunterthänigst abgelassenen den 23. Octobr. datirten Schreiben darum angehalten ; So hat sich doch wenige Tage hernach noch mehr geäußert / was für Respect die beyde Gräffinnen von Schwarzburg vor des Reichs-höchsten Oberhaupt tragen / und was Sie zu unternehmen capables seyn.

Dann nachdem die Princessen Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf Durchl. vor einiger Zeit resolviret / auf die vacirende Abey zu Quedlinburg ebenfalls prentension zumachen / und dahero Dero Herrn Bruder des Herrn Administratoris zu Gottorf und Bischofs zu Lübeck Durchl. einen Dero Rähte an das Capital abgeordnet /

B

E.

um

um die Election vor die Princesse zu sollicitiren / hat zwar derselbe / so lange der Herr Graf von Arnstadt in expedition der Käyserlichen Commission occupiret gewesen / das mit denen Frauen Gräffinnen von Schwarzburg / allem Ansehen nach / gemachte Concert nicht zum effect bringen können / insonderheit weil die Frau Probstin als prima in Capitulo vor die Käyserliche Inhibition so viel respect remoiniret / daß Sie gegen den Käyserlichen allergnädigsten Willen sich nichts anmassen wollen. So bald aber mehr wol erwelter Herr Graf den Rücken gewendet / und seine Relation an seinen allergnädigsten Herrn Committenten abgestattet / haben die Gräffinnen von Schwarzburg sich determiniret / nunmehr ihr Project auszuführen / und der Welt / wie Sie Käyser und Könige zu braviren capables wären / zu erweisen / und zwar unter der Hoffnung / daß Sie gegen ihr allerhöchstes Oberhaupt bey andern assistenz finden würden. Man würde diese ein Crimen Status importirende Intention ihnen nimmer impotiren / wann nicht das von dem Stifftischen Hoff-Rath Auerbachen gehaltene und sub Lit. F. adjungirte Protocoll vom 5. und 6. Nov. solches mit dürren Worten besagte: Es mußte aber zum Vorwand ihres Ungehorsams Anlaß geben / ein von Königl. Majestät in Preussen wegen Anrichtung einer Salz-Factorey gedrucktes Edict und daß dieselbe vor das Stifft das Reichs-Contingent in die Operation-Casse bezahlen lassen / woraus sie dann eine intendirende völlige Exemption und Subjugation des Stiffts colligiren / und Ihre Königliche Majestät / impuiren wollen; - Es hat aber mit diesen Gravaminibus diese wahre Verwandts / das wegen des ersten Ihre Königliche Majestät sobald von Hero Geheimten Rath und Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg / Ihre die Fundamenta, so solcher Anlaß entgegen ständen / allegiret worden / sofort befohlen die Sache genau zu untersuchen / und nichts so des Stiffts gerechtam zuwieder / deßhalb vorzunehmen; Mit dem andern aber ist revera dem Stifft eine Wohlthat geschehen / denn nachdem vom Erzh-Ausches-Amt an das Capitul die Aufbringung solches Reichs-Contingents verlangt worden / haben Ihre Königliche Majestät nicht allein willig geschehen lassen / daß das Capitul solches nach denen Recessen denen Unterthanen allein imitiret / sondern auch dem Rath / als selbiger vorgestellt / daß dergleichen Reichs-Bewilligungen / aus der Accise-Casse der Königlichen vormahls geschehen: Declaration nach / bezuset werden müssen / damit allergnädigst erhdret / und sofort Befehl ertheilet / die benöthigte Summe abzuführen. Es ist darauf von Magistrat bey dem Capitulo um Determination des eigentlich aufzubringenden quanti Ansuchen geschehen. Nachdem aber dasselbe hundert und etliche sechzig Rthlr. pratendiren wollen / unter dem Vorwandt berer auf die Ubersendung solches Contingents zu verwendenden Kosten / da doch das Quedlinburgische Quantum zur Operation-Casse sich nur zu 124. Rthlr. 6. ggr. belauffen: So ist Stifft und Unterthanen von denen so hoch lauffenden Kosten zu beschaffen / solche

solche Summa nach Frankfurt an Mayn / ohne Entgelt / remittiret / und selbige in Rahmen des Stiffts / und nicht Ihre königliche Majestät / bezahlt worden / allermaßen solches aus beyliegender Quittung sub lit. G. in mehren erhellet.

G.

Ob nun wohl durch diese wohlgemeinte Verfügung die Stifftsche Jura mehr confirmiret als violiret / die Untertanen auch würcklich subleviret worden; So hat selbige dennoch denen nodos in scriptisuchenden Gräffinnen von Schwarzburg zum Prætext ihrer Anmassung dienen müssen / geüht Sie dann nach Auetweisung obangezogener Protocolten am 5. Novembr. der Gräfin Königsmarck ihre Intention daß Sie zur Wahl einer Abtissin zu progrediren entschlossen / erdffnet: Als aber diese / ihrer Vernunft nach / wohl begriffen / was dergleichen verwegenes Unternehmen für Würckungen haben würde / und ihnen die Ungültigkeit und Nichtigkeit ihres Vorhabens vorgestellt / ist endlich die wahre Absicht / nemlich daß Sie auf anderwertige Assistentz ihr Vertrauen setzten / heraus gebrochen; Gleichwie aber auch dieses die Frau Präbstin nicht bewegen können / von ihrer wohlüberlegten / denen Regeln der Moralität conformen Resolution abzuweichen; So haben jene zu Ausführung ihres Projects einen andern Weg erwöhlet. Denn nachdem sie in Erfahrung gekommen / daß die Gräfin Königsmarck den 6. November eine kleine Reise ihrer Angelegenheiten halber antreten wollen / haben Sie dieselbe durch den Stiffts. Hof-Rath Auerbach und Abtey. Schöffers. Dieners / welcher zugleich Notarius ist / des Morgens bey anbrechenden Tage besprochen / und ihr zugleich hinterbringen lassen:

Daß Sie beyde unanimiter und also per majora den festen Schluß gemacht / morgendes Tages und also den 7. Nov. nach der Predigt und Anrufung Gottes frühe um 10. Uhr in der Capital-Stube zu einer Abteylischen Wahl in Gottes Rahmen zu schreiten / und den Ausgang GOTT und Käyserl. Majestät anzubefehlen / worüber Sie eine cathgorische Antwort verlangten.

Die Präbstin / als Prima in Capitulo hat wol nicht anders als über diesen so hardien als ungeräumten Vortrag surpriniret seyn können / daher Sie dann gar wol geantwortet:

Wie es Ihr Wunder nehme / daß man sie durch Notarium und Zeugen beschickte / und Capitul zu halten gemeinet wäde; das Capitulum zu convociren / käme Ihr zu / Sie hätten Ihr in ihr Amt gegriffen / und könte Sie wegen der Käyserlichen Inhibition zur Convocirung eines Wahl. Capiculus keines weges schreiten. Wannenhero Sie wieder solches Anmühnen quam solennissime protestirte. Anjesho ginge Sie in ihr Kirch. Stübgen ihre Andacht zubalcken; Hätten nun beyde übrige Capitularinnen sonst was Angelegentliches vorzutragen / wolle Sie Ihrer daiselbst erwarten. In eine Wahl

Wahl aber könnte Sie wegen der schon erwähnten kaiserl. Inhibition keinesweges consentiren.

Hierdurch waren nun die beyden Gräfinnen von Schwarzburg abermahls confundiret / und musste also / da sie aparte und mit einer auffrichtigen Manier ihren Zweck nicht erreichen können / der Dolus zur Hand genommen / und die Vorhabende Wahl mit List und Betrug zum vermeinten Stande gebracht werden. Sie liesen demnach ohne Vorwissen der Pröbstin den Stiffts-Abtey-Schösser-Dienern als Notarium nebst dem Hof-Rath Auerbach und Secret. Laternmannen als Zeugen / in das Dechaney-Gemach fodern / trugen denselben ihre Intention wegen vorhabender Wahl in geheim vor / und requirirten sie dem Actui in dem Probstey-Kirch-Stübgen bezuzuwohnen. Verfugten sich darauf dahin / dissimulirten Anfangs ihr Vorhaben / und liesen durch den Hof-Rath Auerbach eröffnen / das diese Zusammenkunft veranlasset / um die Resolution, so dem Holsteinischen Abgesandten zuertheilen / zu verabreden. Mit was für guter Præcaution die Frau Pröbstin ihre Meinung gesagt / auch wie Sie ob inhibitionem Imperatoriam nachmahls declariret / das diese Zusammenkunft für keine Wahl zu halten / solches alles ist aus dem

H. sub Lit. H. beygelegten Instrumento Notarii zu ersehen / allhier aber zu repetiren zu weiltäufftig. Die beyden Gräfinnen von Schwarzburg aber wolten diese Occasion nicht aus Händen lassen / sondern legten ihre Vota beyderseits der Princeßin von Gottorf bey / und meineten / Sie sey damit in der besten Form Rechtsens zur Abbatissin erwöhlet. Was mehr bey dieser Occasion vorgegangen / ist zwar in dem angezogenen Instrumento Notarii nicht enthalten / wann aber derselbe nebst seinen Zeugen eydlich solte vernommen werden / würden sich so ungeräumte und absurde particularitäten an den Tag legen / das ein jeder die Richtigkeit dieser vermeinten Wahl noch mehr erkennen würde. Man will nur dieses einige vorsetzo anführen / das / als die beyde Gräfinnen dergestalt sich vor die Princeßin von Gottorf erklärt / und Ihnen zu Gemüth geführt worden / wie solches von kaiserl. Majestät übel würde empfunden werden; das man vor die in Ihrem Nahmen geschene inhibition nicht mehr egard hätte / haben sie den Gottorffischen Abgeordneten in das Kirch-Stübgen ruffen lassen / um von demselben zu vernemen / ob er mit dieser Declaration ad protocollum zu frieden seyn wolte / weil Sie noch zweiffelten / ob Sie im Stande wären / eine Wahl zu verrichten; Als aber derselbe darauf inkiriret / es müste eine Wahl seyn; Ist / wie die Zeugen auf ihr Gewissen nicht werden leugnen können / von einer wächsernen Nase etwas erwehnt worden; Nachdem er aber damit sich nicht abweisen lassen wollen / ist endlich von denen beyden Gräfinnen die Resolution genommen worden / das diese Zusammenkunft und was dabei passiret / demnach eine Wahl heissen solte.

Und dieses ist also der schöne Actus Electionis, welchen man der an solchen Ineriguen zweiffels frey unschuldigen Princeßin von Gottorf

torff Durchfl. dergestalt vorgestellt / daß sie in die Persvasion gerathen / Sie sey canonic und nach allen requisitis zur Abbatisin erwöhlet.

Ob nun wohl ein jeder unpassionirter / und der nur den Gebrauch seines Verstandes hat / die handgreiffliche Defectus dieser angemessenen Wahl leicht wird finden können / und man also der Mühe auch wohl überhoben bleiben könnte / solche zu epluchiren ; So wil man doch um die prävention , so durch die / an so vielen Höfen geschehene Notification etwan bey einigen erwachen seyn möchte / zu erledigen / nur einige hiemit deduciren. Und gleichwie (1) eine in der gefunden Vernunft ausgemachte Sache ist / daß / wann etwas legitime geschehen soll / bey denenjenigen / die sich einer Sache unternehmen wollen / eine Facultas agendi seyn muß. *Qui enim agere potest, ille demum agit* ; Also ergeben hingegen die Rechte / daß / wann eine prohibito Magistratus vel Judicis erfolget / dadurch alle Facultas agendi moraliter impediret wird / und daß wann contra ejusmodi præceptum Superioris etwas geschieht / solches ipso Jure null und nichtig ist /

Vid. l. 9. ff. de Manumiss. ibique Brunnem.

Nun ist aber bereits oben ausgeführt / daß von Jhro Käyserl. Majestät aus sonderbahren erheblichen Ursachen dem Capitulo zu Quedlinburg inhibition geschehen / ohne fernere Verordnung keine Wahl zu unternehmen ; Daß auch solche inhibicio imperatoria denselben insinuiret und befant gemacht / der angezeigte Wahl-Tag deswegen Capitulärer aufgehoben / und vom Capitulo angesüchet worden / die Inhibition wider zu cassiren ; Folget also durch einen ohnschließbaren Schluß / daß / da ohne Erwartung Käyserl. Resolution die beyden Gräffinnen von Schwarzburg sich einer Election annahmen wollen / sie daran ganz unförmlich und gegen Käyserl. Allerhöchsten Respect gehandelt / und also alles was gegen das Käyserl. Verboth geschehen / in Rechten unkräftig auch null und nichtig sey ;

Vid. c. 19. X. de Elect. & Elect. potestate, ubi deciditur, quod Electio post Appellationem interpositam (multo magis ergo inhibitionem decretam) attentata irrita & inanis judicanda sit, cum medio tempore nihil debeat innovari.

Und gleichwie (2.) **SOZ** die Ordnung liebt / und daß in Kirchen-Sachen alles ordentlich zugehe / haben will ; Also ist insonderheit wann einer Kirchen ein Vorsteher oder Haupt gewöhlet werden soll / alle Confusion zu vermeiden ; Es seynd dabero die Canones so sorgfältig gewesen / denen Electionibus Prælatorum eine gewisse formam vorzuschreiben / und dabey expresse zu sanciren / daß / wann dagegen gehandelt wird / alles / als unförmlich zu cassiren und nicht zu attendiren sey /

Vid. alleg. 101. Tn. X. de Elect. & Elect. Potest.

Daß auch bey dem Stiffte Quedlinburg die Wahl einer Abbatisin nicht per confulationem & conspirationem , sondern nach einer gewissen

vorgeschriebenen Form geschehen müsse / ist leicht zu erachten / und er giebet die Beylage sub Lit. I. was ein gewisser Stiffts-Bedinter bey jetziger Sedis vacanz für monita aus denen vorigen Wahl-Actis extrahiret / so bey vornehmender Election zu observiren seyn würden; Erweget man aber solche wohlverfassete und dem Canonischen Rechten allerdings conforme Erinnerungen / so wird sich ergeben / daß fast nicht eine einzige Derselben beobachtet / und also alle Formalia und requisita electionis ausser Augen gesetzt seyn / daher denn nichts anders als unheilbahre Nullitäten erwachsen können.

Vid. l. 8. 17. ff. de transact.

C. quæ contra 64. de Reg. Jur. in 6to.

Dann wann (3.) ein Actus Electionis von einem Collegio oder Capitulo vorgenommen werden soll / so muß / wann einiger Zweifel dabey waltet / die Quæstio An, ob nemlich zur Wahl zu schreiten? im versammelten Collegio oder Capitulo zuörderst erörtert / und darüber ein Schluß formiret werden. Nun war aber dem Capitulo zu Quedlinburg die Unternehmung einer Wahl von Käyserl. Majestät aus erheblichen Ursachen verbotzen. Das Capitul hatte solcher Inhibition sich submittiret / den auf den 15. October angeetzten Wahl-Termin abgestellt / und um Aufhebung der Inhibition allerunterthänigst angesuchet; Und war es demnach ein allerdings wichtiges Deliberandum, ob man das Käyserl. Verboth ausser Augen setzen und zur Wahl progrediren wolte? welches einer rißsen Capitulari-schen Überlegung wohl bedürffte. Wo ist aber selbige geschehen / und wo ist der Schluß / der hierüber capitulariter gemacht worden? In allen über der præsentē geschehenen Wahl gehaltenen Protocolis wird man davon nicht das Geringste finden; Zwar haben die beyden Gräffinnen von Schwarzburg / besage oben sub lit. R. beygelegten Protocolli am 5. Novembris sich bey der Frau Pröbstin anmeldden lassen / um von einigen Stiffts-Angelegenheiten / sich mündlich zu unterreden; Es hat auch diese solchen Zuspruch zwar angenommen / jedoch unter der expressen protestation; Daß es für keine Capitularische Zusammentunft gehalten würde; Welches sie dann sonder Zweifel deswegen gethan / weil nicht denen beyden Schwestern / sondern Ihr als primæ Capitulari zustünde / zur Capitularischen Zusammentunft ansagen zu lassen; Bey solcher Privat-Visite und Zuspruch nun wurde zwar von der Wahl pro und contra discurret; Allein / ohne etwas schließig zu werden / die Affaire zu weiterer Überlegung ausge-setzt / wie solches die Verba finalia des am 5. Novembr. gehaltenen Stiffts-Protocolli deutlich besagen; Und ist also offenbahr / das super quæstione An? Ob man nemlich wehnen wolle oder nicht? kein conclusum Capitulo damahls erfolget. Des folgenden Tages als den 6. Novembr. liesen zwar die beyden Gräffinnen von Schwarzburg bey der Pröbstin / um eine Capitularische Zusammentunft durch ihren abgeschickten Notarium und Zeugen wie-

der instanz thun; Ihr aber auch in antecedens zugleich declariren: Daß Sie beyde unanimiter und also per majora den besten Schluß gemacht/ den 7. Novembr. frühe um 10. Uhr in der Capitul-Stube zu einer Abteslichen Wahl zuschreiben. Gewiß ein sehr legaler Schluß/welcher desjenigen/ cujus ius & instinctu die Bräufinnen solchen gefasset / und derer qui ipsi consilio in hoc negotio adfuerunt Bestand und Rechts-Erfahrenheit an den heuten Tag bringet? Es ist ja wohl eine in der moralität und principiis sanae rationis ausgemachte Sache / quod tunc demum pars major in consilio vincere debeat, si sint vera suffragia, hoc est res integra, nec coitione ac conspiratione plurium jam ante definita, quam in consultationem deferatur.

Gronov. ad Grat. de jure B. & P. l. 2. c. 5. §. 17.

Ja es erfordert die Rechte ad hunc effectum, ut ex majoris partis suffragiis reliqui dissentientes obligentur, ut omnes ad quos ea res pertinet, & qui jus suffragii habent, more recepto sint vocati, & ad deliberationes & consultationes istiusmodi citati & invitati, & quidem in unum locum: Communis namque conclusio est, quod in actibus universitatis debeant omnes simul congregari, & in commune consentire; communicato scilicet consilio & pravia deliberatione. Nec adeo sufficit collata fuisse suffragia particulatim diversis temporibus & ex diversis locis.

Ziegler. de Jur. Majest. l. 2. c. 3. §. 22.

Nun applicire man solche Jura auf das in quatione versierende Factum, so wird ein jeder die Nullität / womit dieser de Electione instituenda so einmüthig gemachte Schwesterliche Schluß befaßtet / mit Händen greiffen können. Denn wo keine collegialische Versammlung / keine Capitularische Deliberatio vorgehet / haben keine majora statt / und kan auch per rerum naturam kein Schluß durch dieselbe formiret werden.

Jedoch gesetzt (4) es könne solch Conclusum Sororium, daß den 7. Nov. die Wahl anzutreffen / vor einen per majora gemachten capitularischen Schluß geachtet werden / welches jedoch absque rubore niemand asseriren wird; So seynd ja die beyden Schwestern davon wieder abgetreten / indem Sie den von Ihnen vermeintlich designirten terminum Electionis nicht erwarten können / sondern Tages vorher als den 6. Novembr. mit ihrer Intention herausgebrochen / wodurch Sie dann ihren vermeinten Schluß selbst wieder aufgehoben und annulliret haben.

Anlangend nun (5) den am 6. Novembr. präterse passirten Elections-Actum, so ist zu forderst so wohl dem dictamini recte rationis conform, als secundum Canones allerdings nöthig / daß zu dem gleichen wichtigem Actu omnes quorum interest erfordert werden / si enim vocandi ad Electionem non fuerint vocati, infirmata est electio taliter celebrata.

Cap.

Cap. quod si 28. all. tit. de Elect. & Elect. pot.

Zoes. ad Decretal. d. tit. n. 63. & seq.

Wo ist aber dergleichen citatio alhier geschehen? Die Frau Pröbstin als potior persona Capitali; und der das Jus convocandi & citandi competiret / hat der ganzen Wahl-Sache ob inhibitionem Imperatoriam contradiciret / und niemand dazu erfordert; Ja / Sie hat nach oben beygefügten Protocollo und Instrumento Notarii nicht einmahl gewußt / daß man den 6. Nov. eine Wahl unternehmen wolte / dahero dann auch wegen dieser Nullität alles passirte zerfallen / und ungültig seyn muß; Absonderlich da (6) von denen Gräfinnen von Schwarzburg ein-manifester Dolus begangen worden; Denn nach dem Protocollo vom 6. Nov. ließen Sie der Pröbstin durch Notarium und Zeugen weiß machen / daß Sie den 7. ejusdem frühe um 10. Uhr in der Capital-Stube wehlen wolten; Requirirten aber immittelst einseitig und absque praesentia præpositæ solchen Notarium und Zeugen / daß Sie dem in den Probstey Kirch-Stübchen selbigen Tages als den 6. Nov. vorzunehmenden Wahl-Actu beywohnen / und alles wohl registriren solten. Ist dieses nicht eine offenbarer und dergleichen geistlichen Standes-Personen ganz unanständige circumvention welche denen decipientibus, nach allen Rechten nicht zulasten können kan / sondern den ganzen Actum viciiret und zu Boden wirfft. (7.) Erfordern so wol die Jura Canonica als die gemeinen Regeln des Christenthums ferner / daß dergleichen importantes negotium mit Gott angefangen werde.

Vid. cap. cum terra 14. d. tit. in verb. invocata spiritus sancti gratia &c. Welches dann auch der Verfasser derer oben erwehnten und sub Lit. L. adjungirten Monitorum gleich anfangs mit erinnert / und denen Capitalarinnen recommendiret: Aber wie schlecht die beyden Schwestern auch dieses beobachtet / ergeben die Verlagen. Man findet darinnen von dem bey denen Electionen gewöhnlichen Gebet und Anrufung Gottes nichts / sondern daß Sie nur dahin getrachtet / wie sie die Pröbstin überreden / und zu einer Wahl quocunque modo bringen möchten / ob nun dieses Eingebungen des Heiligen Geistes gewesen und ob derselbe an diesem ganzen Elections-Process eintgen Theil gehabt / dabon lässet man jeden unpassionirten urtheilen. (8.) Wollen die Canones daß die Electio in loco consueto vorgeschonmen werden solle.

Vid. d. cap. 14. all. tit.

Der Monitor Quedlinburgensis hat in seinem monito secundo insinuiret / daß die Wahl in loco Capitalari oder der Capital-Stube geschehen solle; Die beyden Frauen Gräfinnen von Schwarzburg haben solches selbst erkant / und der Frau Pröbstin diesen locum Electionis durch Notarium und Zeugen benennen lassen; Sie seynd aber auch in hoc requisito von der forma Electionis abgewichen / und haben ihre vermeinte Wahl in der Pröbstin Kirchen-Stübchen vorgenommen / woselbst vorhero dergleichen wol niemahls geschehen.

Wie es (9.) mit requisition des Notarii und derer Zeugen zugegangen / und daß selbige nicht vom ganzen Capitulo, oder von der Vornehmsten Capitalarii im Namen desselben / sondern ohn Ihre

Zor.

Vorwissen von denen übrigen beyden allein clandestinē geschehen/ solches ist schon oben zu mehren mahlen berührt. Sie sind auch quoad hunc actum weder ihres homagial-noch Dienst-Eydes erlassen/ und ist also leicht zu ermessen / was für Glauben ihren vermeinten Zeugniß beizulegen / absonderlich / da sie zum Theil denen beyden Gräffinnen von Schwarzburg völig devouiret seyn / und von ihren nutu alleine dependiren. Wie es aber von Rechtswegen und nach der Observanz des Stiffts Quedlinburg hierunter gehalten werden sollen / dabon giebt der Verfasser derer mehr erwöhnten monitorum sub n. 3. völig und gründliche Information.

Und nachdem (10.) in - - - - - Cap. Quia propter 42. X. de Elect. & Elect. pot. gewisse modi vorgeschrieben / nach welchen die Electiones in Ecclesiis Cathedralibus geschehen sollen / scrutiniū scilicet, compromissi & inspirationis, mit der expresse Commination, quod illi, qui contra prescriptas formas eligere attentaverint, eligendi ea vice potestate priventur. In denen mehr angezogenen monitis auch der Modus Scrutiniū, wie er bey dem Stifft Quedlinburg zubebachten / deutlich und wol verfasst; In facto aber klar / daß die Gräffinnen von Schwarzburg alles dieses ebenfalls aufser Augen gesetzt / und die Princesse von Sottorf Durchl. weder per scrutiniū noch per compromissum aut inspirationem, sondern veram & omnibus numeris perfectam consoriationem gewehlet; So ist nicht allein Sonnenklar/daß die Wahl auch deswegen nichtig / sondern daß auch die Eligentes vor diesemal ihrer votorum billig zu priviren seyn.

Man könnte nun (11.) noch anfügen / daß auch nach obangezeigten Reces de Anno 1574. §. 2. die Wahl nicht beschehen könne/ in dem die in solchem pacto Solenni abgehandelte requisita electionis gänzlich negligiret / und dem Potentissimo Protectori weder von dem Vorhaben Nachricht gegeben / noch dessen Beyfall ratione personæ eligendæ vorgängig gesucht worden / da doch in fine des allegirten paragraphi, die clausula cassatoria & annullatoria; Und da denn etwas zugegen/angestellet/daß solches nichtig und unkräftig seyn solle 2c. expresse annectiret: Nachdem aber derer defectuum, so hierbey passiret/ so unzählig viel / daß/ wann man solche alle berühren / und einiger massen ausführen wolte/ noch viel Bogen Pappier damit angefüllt werden könnten; Die oben enumerirte auch bereits zureichend seyn einen jeden / der Vernunft bey sich gelten / und solche von Acten nicht verblenden lässet / so wol der Zerwegen=als Mangelhaftigkeit der angemasseten Wahl zu überzeugen; So will man zum Schluß eilen / und erwarten / wie Ihre Kayserl. Majestät die Sache ansehen/und Ihre so einseitlich ledirte allerhöchste Autorität vindiciren werden: Und stellet man dahinf ob nicht ex verbis finalibus Cap. 7. X. de Elect. & Elect. pot.

Solches einiger massen zu diviniren. Clerici si contra formam quam elegerint, & eligendi tunc potestate privatos & ab Ecclesiasticis beneficiis noverint se suspensos. Dignum est enim, ut quos Dei timor à malo non revocat, Ecclesiasticæ saltem coërceat Severitas disciplinæ.

D

EXTRACT

☉ (•) ☉

A.

EXTRACT.

Vertrags de Anno 1774.

[2.] **S** Um Andern / haben hiergegen die Aebtiffin und Capittel gewilliget und zugesagt / daß hinfürder keine Aebtiffin oder Coadjutorin gewehlet werden solle / denn mit Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen Vorwissen / auch darzu keine andere / denn der Käyserl. Majestät Confirmation gebraucht und gezogen werden / und soll der Präbstin und Capitul gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl / vermöge der fundacion bleiben ; Jedoch daß Sie Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen niemant zuwider wehlen / und daß bey der Käyserl. Majestät von Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen / und der zukünftigen Aebtiffin und Capittel sämmtlich / wenn die Wahl / wie obstehet / mit Seiner Churfürstl. Gnaden Vorwissen also geschehen / und nicht eher oder sonsten die Confirmation gesuchet / die erwählte Aebtiffin auch mitler Weile in possessione der freyen Käyserl. Abtey gelassen / und von Seiner Churfürstl. Gnaden und Derselben Nachkommen dabey geschützet / auch von den Unterthanen dieselbe so viel besser in Officio zu erhalten / die Erb-Huldigung alten Gebrauch nach / durch Ihre Churfürstl. und Fürstl. Gnaden beyderseits genommen werden / und da dann etwas zu entgegen angestellet / daß solches nichtig und unkräftig seyn solle / 2c.

B.

EXTRACT.

Protocolli den 20. Maij 1704.

N Achdem Ihre Hochfürstl. Durchl. wohl beherksiget / wie der Allerhöchste Sie mit schwerer Leibes-Schwachheit heimgeführt / also / daß Sie nicht wüßten wie es Gott ferner mit Ihnen schicken würde / und aber des Stiftes Zustand also beschaffen / daß demselben sonderlich bey jetzigen Conjunctionen eine Sedis vacanz perniciens und ganz schädlich seyn würde ; So wären Sie aus Eorakalt vor des Stiftes Wohlfahrt auf eine Coadjutorin und fünfftige Successorin gnädigst bedacht / zu welchem Ende Sie die Nahmen der von Königl. Chur- und Fürstl. Häusern Ihre recommendirte Princessen und Comtesse Ew. Hochwürd. Capitul vergangenen Sonnen-

EXTRACT

C

1704 (10) 10

abend durch den Herrn Geheimten Rath einreichen und verlangen lassen / Ihre Meynung zu entdecken / auf welche zu reflectiren sey ? Und nachdem der mehrste Theil der Hohen Capitularen dieses importante Negotium zu Ihrer Durchl. Landes-Mittlerlichen Sorgfalt zurück gegeben / endlich aber Ihre Meynung dahin erkofft / daß Sie die älteste Sachsen-Weissenfelsische Princeßin Magdalenen Eybellen / wegen ihrer bekandten Pietät und anderer Hochfürstlichen Tugenden / wegen höher naillance und Anverwandtschaft Derer Hohen Hauses auch Hoher Recommendation vor andern considerirten ; So hätten Ihre Hochfürstl. Durchl. diesen Vorschlag Ihnen / gnädigst gefallen und belieben lassen / das Hochgedachte Princeßin zur Coadjutorin erwehlet werden könnte ; Wolten dannenhero die Meynungen der Hohen Capitularen vernehmen / ob Sie mit Ihrer Durchl. einstimmig und Hochgedachte Princeßin zur Coadjutorin und Successorin auf den Todes-Fall Reverendiss. Abbatiss (welche der Allerhöchste noch lange Zeit nach seinem heiligen Willen in Gnaden verhalten wolle) mit belieben würden ? Die Frau Pröbßin Hoch-Gräfl Gnaden stellten dahin / was man vor eigentliche raisons hätte / auf diese Princeßin zu fallen / und ob dem Stifftie würde wohl prospiciret seyn / zumahl bekandt / in was vor einem betrübten Zustande man jetzt lebete / auch daß die Princeßin Schwester hätte / welche zu Zeiten dem Stifftie beschwerlich fallen dürften / Sie wolten Hochgedachter Princeßin zwar nicht zuwider seyn / noch dem Stifftie chagrin machen / vielmehr ihre eigenes Interesse postponiren / jedoch mit Vorbehalt und reservation ihres in hac causa habenden Rechts ; begehrete ausdrücklich zu wissen / was diese Princeßin vor Vortheil schaffen könnte / Sie erböthe sich vor Ihre Verlobn / als eine erst vorgeschlagene zur Coadjurorey dem Stifftie solchen Vortheil zu schaffen / welches man von keiner Princeßin leichtlich könnte vermuthen seyn.

Der Frau Decanissin und Fr. Canonissin Hoch-Gräfl Gnaden Gnaden conformirten sich mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Sentiment / und sagten der Frau Decanissin Hoch-Gräfl Gnaden unter andern diese Worte : Man thäte am besten / wann man auf Gottesfürcht und Tugenden sehe.

Die Frau Pröbßin sagten hierauf : Es wäre zwar an sich selbst gut / doch weil dieses Fürstliche Stifft kein schlechtes Closter wäre / da Pietät bloß und allein erfordert würde / so wäre noch etwas mehrs nöthig / denn es müste alhier als ein Reichs-Stand auf eine Regentia gesehen werden / verbliebe bey ihrer Meynung und nahm ihren pöblichen Abschied. Actum ut supra.

Hochfürstliche Landes-Mittlerliche
 und
 Capitularen
 1734
 D 2 Durchl.

C.

Durchlauchtigster / etc.

W. Königl. Majest. haben wir nicht uneröffnet seyn lassen wollen / was Befehl wir von dem lieben Gott einige Zeit her mit beschwerlicher Leibes-Schwachheit heimgesücket / und deswegen in Erinnerung Menschlicher Vergänglichkeit und besorglichen Abflauffs dieses flüchtigen Lebens betwogen worden / nach Anleitung Unserer Pflicht und hiesiger Observance zum Besten und Wohlfahrt des Uns durch Göttliche Zügung anvertrauerten uhrhalten freyen Reichs-Stifts auf eine Coadjutorin und Successorin bedacht zu seyn : Ob Uns nun zwar wol der im Reichs-Hoff-Rath schwebende Proceß / insonderheit aber das so hoch verpönte Käyserl. Mandatum, so an gesantes Stift vor einigen Jahren abgegangen / und Uns allerseits bey Straffe 30. Marc löhtigen Goldes anbefohlen / sine processu & approbatione Imperatoris nichts mit dem Schug-Fürsten vorzunehmen / noch Uns mit Ihm worin einzulassen / zu bedenklichen Zweifel und Disputation veranlassen könte ; So haben Wir dennoch aus sonderbahrer Neigung zum Frieden und Unterhaltung guter Harmonie nicht unterlassen wollen / Ewr. Königl. Majestät jedoch mit gehöriger Verwahrung und Reservation Unserer Befugnis / hiervon parz zu geben / und zu berichten / wie nach gepflogener capitularischen Deliberation beliebt und gut befunden worden auf die älteste Princessse Magdalena Sybilla von Sachsen-Weissenfels reflexion zu machen / und dieselbe hinfünftig zu einer Coadjutorin und Successorin zu erwählen und zu postuliren / zumahlen sothane Princessse ungeheuchelte Gottesfurcht und rühmliche Conduite jederman bekant. Allermassen Wir nun der unbetrügliehen Hoffnung leben / es werde Ew. Königl. Majestät dieser werthen Princessse nicht zuwider seyn / sondern vielmehr Unsere Treumeinende-Sorgfalt und aufrichtige Intention sich gefallen lassen ; Also haben Ew. Königl. Majestät Wir hiedurch Freund-Mühmlich ersuchen wollen / nebst Freund-Betterlicher Eröffnung Dero besfälligen Senemments Unserm guten Absichten mit zu assistiren / daß der Wohlmeinliche zu Gottes Ehren und des Stifts Besten abgezielte Zweck bestmöglichst erreicht / und befördert werden möge. Die Ew. Königl. Majestät Wir zu Freund-Mühmlich und gehorsahmen Diensten geflissen verbleiben. Datum Queblinburg den 22. Maj 1704.

Ew. Königl. Majestät.

Dienstwilligste Baase und Dienerin

Anna Dorothea/

H. d. S. A.

Durch

Am

2

D.

Durchlauchtigster / r.

Nach Königl. Majestät werden aus der Frau Abbatissin Hochfürstl. Durchl. eingelangeneten Freund/Müßlichen Zuschrift zur Genüge vernommen haben / wie selbe in Christlicher Erwegung dieses zeitlichen Lebens Vergänglichkeit / zumahl bey bißheriger Schwachen Leibes. Constitution und mercklicher Abnahme der Gesundheits-Kräfte ihre treugemeinte bergliche Sorgfalt dahin gebracht / daß auf begehenden und in Gottes alwaltenden Willen des ruhenden Todes-Fall (welchen doch dessen überschwenckliche Gürgigkeit noch auf viel Jahr hinaus schein wolle) dieses Käyserl. uhealte Frey Stuffs der Fundation gemäß auf die späte Nachwelt forgeföhret und in denen ihn zustehenden gerechtfahnen bey aller erwünschten Aufnahmte erhalten werde / Derohalb Sie nöthig befundens solche wohlgemeinte Gedancken in einer Capicularischen Zusammenkunft zu eröffnen / und unsere zu gleichen Ziel gerichtete Consultation darüber aufrichtig zu vernehmen. Weilm nun Ihre Fürstl. Durchl. sonderbare Absicht auf die Durchlauchtigste Princessin Magdalena Sybilla von Sachsen-Weissenfels / so wohl wegen der nahen Anverwandtschaft / als vornehmlich ihrer weltgerühmten Gottesfürcht und Tugend halber gerichtet worden / und Wir keine Ursach gefundens / dieser rechtmäßigen Vorstellung etwas entgegen zu setzen vielmehr Selbe zur Coadjutorin und künfftiger Successorin mit williger Beystimmung zu wünschen / so haben Wir uns nicht entziehen mögen Ew. Königl. Majestät von solcher Capicularischen Intention unterthänigste Notification zu geben / jedoch mit Vorbehalt / und salvo jure processus mandatorum & quorumcunque dioeceseos jurium ac privilegiorum mit demüthigster Bitte und ungezweifelter Versicherung / dieselbe werden sich nicht allein die gemachte Reflexion gnädigst gefallen lassen / sondern auch mit fernerer Beforderung und gnädigster Recommendation überall secundiren. Seynd r. Quedlinburg 22. Maj 1704.

An
Se. Königliche Majestät
 in Preussen.

Von
 Denen Gräffinnen von
 Schwarzburg.

Pröbstin / Dechantin / Canonisin / und Capitul-Gemeine des Käyserl. freyen Weltlichen Stuffs Quedlinburg.

Eleonora Sophia / Gräffin
 zu Schwarzburg / Dec.

Maria Magdalena / Gräffin
 zu Schwarzburg / Canon.

E

Dey

Er Hochgebohrne Graf und Herr / Herr Anthon Gunther
 der IV. Graf des Reichs / Graf zu Schwarzburg und Hohn-
 stein / ic. lästet Ew. Hochwür. Capitulo allhier auf dessen un-
 terem gestrigen dato an Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden abgelaßene ander-
 weite Erklärung hierdurch unverhalten seyn: Obwohlen Dieselbe wol
 wünschen mögen / daß hochbesagtem Capitulo gefällig gewesen / denen
 im Nahmen / und auf Befehl Jhro Käyserl. Majestät denen Frau
 Capitularinnen geschöhenen umständlichen und treugemeinten Re-
 monstrationen statt zu geben / und darauf mit einer zulänglichen mit
 Käyserl. Majestät allerhöchsten intention conformen Erklärung
 sich heraus zu lassen; So müssen Sie doch nunmehr mit vielen Un-
 muß wahrnehmen / daß alle disfalls angewandte Mühe vergeblich
 sey / und daher denenjenigen / so an einer so gefässentlichen und hart-
 näckigen Opposition schuld / zu ihrer schweren Verantwortung bey
 Käyserl. Majestät ausgestellet seyn lassen / daß in der Sache nicht
 weiter zu kommen; Lassen Sie dann auch nunmehr nichts mehr
 übrig funden / als an allerhöchstgedachte Jhro Majestät Dero aller-
 unterthänigsten Bericht darüber zu errathen: Wollen indessen doch
 hoffen / und sich getwiß versehen / Ew. Hochwür. Capitul werde
 wie nach der / von Käyserl. Majestät unterm 3. Octobr. 1704.
 und noch lezt unterm 20. Septembr. dieses Jahres an die Frau De-
 chantin und Canonisin insonderheit wiederholten Verordnung sich
 ohne dem gebühre / auch von Hochbesagten Capitulo in vorangezo-
 genen leztern Erklärung / daß ohne Käyserl. Permission von ihnen
 weiter nichts vorgenommen werden könne / selbst agnosciert würde/
 von allen fernern Verfahren / Ansehung einer anderweiten Wahl
 also noch vielmehr von deren gänzlichem Vollenziehung bis auf ein-
 langende Käyserl. allergnädigste Verordnung gänzlich und allerbin-
 ges sich enthalten / und die Sache auf alle Weise in statu quo lassen;
 Inmassen dann Jhro Hoch-Gräfl. Gnaden dasselbe insgesammt /
 und jede der Frau Capicularinnen insonderheit mit Wiederholung
 dessen / was Sie disfalls schon in der vorigen Resolution unterm
 14. Octobr. an Dieselbe gelangen lassen / alles Ernsts und nachdrück-
 lich wolten ermahnet haben / diesem also ohnfehlbar nachzukommen/
 und durch keine neue That-Handelungen die unausbleibliche Käyserl.
 Ungnade und allgerichtigste Vindication zu vergrößern / sich also
 selbst muthwillig in das endliche Verderben und Untergang / woraus
 nachmahls keine Rettung seyn würde / zu stürzen. Jhro Hoch-
 Gräfl. Gnaden sind in ihrem Gewissen versichert / daß Sie an Treu-
 gemeinten Vorstellungen / Bermahnungen und Warnungen nichts/
 so viel an ihnen gewesen / erwinden lassen. Wollen also / wenn ein
 oder andern Interessenten etwas härteres bezeugen möchte / darüber
 entschuldiger seyn; Verbleibe jednoch Ew. Hochw. Capitul / zu
 Erweisung angenehmer Dienste allezeit geflissen. Quedlinburg den
 16. Octobr. 1702.

Actum

Actum den 5. Novembr. 1708. im Stifte
 Quedlinburg.

Sro Hoch-Gräfliche Gnaden Gnaden die Frau Decanissin und Frau Canonissin demandirten in heutigen Dato denn Herrn Scheimbten Rath von Dacherdden / und mir Ibro Hochgräfl. Gnaden der Frau Pröbstin nebst freundlichen Grüsse zu vermeiden / wie Sie es Ihres Orts wegen einiger sich ereigneten Stiffts Angelegenheiten vor nöthig hielten / eine Mündliche Unterredung zu pflegen / wenn es also nicht zuwider wäre / wolten Sie nach verrichteter Andacht sich desfalls mit einander besprechen. Worauf Ibro Hochgräfliche Gnaden die Frau Pröbstin Uns zur Antwort ertheilte: Wie Sie / jedoch mit Protestation, daß es vor keine Capitalarische Zusammenkunft gehalten würde / dessen gar wol zufrieden / und als Wir dieses rapportirten / versüßten Sich beide Hochgräfliche Gnaden Gnaden die Frau Decanissin und Frau Canonissin nebst Uns zu Ibro Gnaden der Frau Pröbstin in den Pröbstenlichen Kirchen-Stand / da dann Ibro Gnaden die Frau Decanissin vortrugen / wie Sie sowohl das Königl. Preussische Schreiben und gedruckte Edict wegen der Sülz-Factory / als auch das von Königl. Majestät in Preussen vor das Stifft bezahlte Reichs-Contingent zur Entliche zu erlenen gegeben / daß man nichts anders im Sinne hätte / als selbiges gänzlich zu subjugiren / und von dem Reiche zu eximiren. Da nun über dem in der ganzen Stadt und auch sonst verlauten wolte / daß die Princessin von Meinungen dem Stiffte aufgedrungen / und ehe man sich dessen verleben würde / de facto zu einer Abbatissin eingeführet / mithin das freye Wahl-Recht dem Stiffte gänzlich benommen werden solte; So hielte Sie nebst Ibro Gnaden der Frau Canonissin bey diesen von neuen hervordringenden Conjunctionen und Umständen / und zu Abwendung eines fatalen Ruins vor das Stifft vor rathsam / und dienlich / eine prompte Resolution zu fassen / und ohne Zeit-Verlust zu einer neuen Wahl zu schreiten. Worauf aber Ibro Hochgräfliche Gnaden die Frau Pröbstin antworteten; Es wäre ja wissend / daß man unter der Käyserlichen Inhibition bis auf fernere Verordnung alles in statu quo zu lassen / nun über 4. Jahr gestanden / daß solthane Inhibition von dem Herrn Grafen von Arnstadt bey der neulichsten Commission zu zweymahlen schriftlich reiteriret / und Ihnen vom neuen anbefohlen worden / bis auf weitere Käyserliche Allergnädigste Verordnung alles in statu quo zu lassen / und nichts neuerlich vorzunehmen / daß Sie hierauf so wol gegen den Käyserlichen Commissarium als auch in einem allerunterthänigsten Supplicato an Käyserlicher Majestät selbstn Sich erkläret / Käyserl. Majestät als Ihren allerhöchsten Oberhaupt allerunterthänigsten Respect zu erweisen / und deswegen denselben

selben angesehen / die Inhibition zu cassiren / und Uns die freye Wahl
 zu gönnen. Da nun des Käyserlichen Herrn Commissarii Bericht
 erst vor 6. Tagen fortgangen / so erfolget ja hieraus / daß man noth-
 wendig zuvor auf die geschene Capitulariſche Erklärung und her-
 nach abgeschickete Suppliquen eine Resolution erwarten müſte / um
 ſo viel deſtomehr / da man weder von Regensburg noch von einiger
 Puiſſance eigenhändige / oder hinlängliche Verſicherung hätte / daß
 ſich jemand des Stiffts mit Nachdruck annehmen würde / wann Käy-
 ſerliche Majestät was hartes über das Stifft verhängen ſolte; zu ge-
 ſchweigen / daß ſo wol Käyserliche Majestät ſelbſten / als auch der
 König in Preussen die neue Wahl vor ungütlich erklären / und man
 bey ſelbiger nichts als Nullitäten begehen würde; Man hätte mit
 einem mächtigen Herrn zu thun / der der einzige wäre / ſo Uns noch
 ſchützen könnte / und biß dato geſchützt hätte; Es käme vor Ihre
 Gnaden die Frau Pröbſtin / als ein particulärer Umſtand noch dieſes
 hinzu / daß Sie ſich ſo wol albereit vor die Meinungsliche Princiſſin /
 als auch in einer beſondern Registratur erkläret / daß Sie / falls
 man wieder die Käyserliche Inhibition etwas vornehmen würde /
 nichts darmit zu thun haben wolte; Hierbey müſte Sie noch behar-
 ren; Bäte also beyde hohe Capitularen Sie nicht in dergleichen
 Gefahr zu ſtürzen / und Käyserlicher Ungnade ferner auf ſich zu la-
 den / ſondern die Käyserliche Resolution zu erwarten / um ſo viel
 deſto mehr / da ja die angebrohete Introduction der Princiſſin von
 Meinungen noch nicht gewiß / und man zu dergleichen Extrema zu
 ſchreiten noch allezeit Zeit hätte / da des Stiffts Beſte ſolche unum-
 gänglich erfordern ſolte; Wolten aber beyde Hochgräfliche Gnaden/
 Gnaden / die Frau Decaniſſin und Canoniſſin dieſe Remonſtratio-
 nes dennoch vor unzulänglich halten / möchten Sie vor Sich und auf
 Ihre Gefahr zu einer neuen Wahl ſchreiten / und Sie nicht implici-
 ten ic. Ob nun wol beyde hohe Capitularen die Frau Decaniſſin
 und Frau Canoniſſin hinwieder regerirten: daß man freylich zu der-
 gleichen Sich nicht resolviren würde / wofern es nicht gar wahrſchein-
 lich / daß bey fernerer Verzögerung nicht mehr res integra bleiben/
 und es hernachmahls zu einiger Wahl zu gelangen allzuspäte ſeyn
 dürfte / da man hingegen / wann erſt eine Wahl geſchehen / noch
 Hoffnung hätte / von auswärtigen Puiſſancen Aſſiſtenz zu finden/
 und das Stifft von beſorglich gänzlichler Selaverey und Subjuga-
 tion zu retten; Ihre Gnaden die Frau Pröbſtin hätte ja die Frey-
 heit / Ihr Votum zu geben wem Sie wolten / und Sich vor die Prin-
 ciſſin von Meinungen nochmahls in Capitulo zu declariren / und
 Käyserliche Majestät könnten die Wahl / wenn Sie ſelbige nicht ag-
 greiren wolten / annulliren / und würde ſich die Sache wegen der
 neuen Zufälle bey Käyserlicher Majestät verhoffentlich entſchuldigen
 laſſen / weil Sie ja mit ſelbiger keinen Krieg anfangen / ſondern die
 Wahl zu Käyserlicher Approbation ausſetzen / und Sich endlich von
 dieſer

dieser verdriesslichen Affaire liberirten / und andern die Wahl zu^o maintainiren oder zu annulliren hernachmahls überliessen; Es bliebe^o aber dessen unerachtet auf Seiten Ihro Gnaden der Frau Pröbstin bey der einmahl gefassten Resolution, und wurde also ohne etwas^o schliessig zu werden / die Affaire zu weiterer Überlegung ausgesetzt.

Actum den 6. Novembr. 1708.

Die Frau Decanissin und Frau Canonissin Hoch-Gräflische Gnaden/Gnaden/liessn mich Johann Christoph Zuerbachen/ anjese bestallten Hoff-Rath/ und mit Johanne Tobias Dienern Fürstlichen Abtey-Schdffer und Not. Publ. zu Sich in Dero gewöhnlichen Kirchen-Stand fordern / und committirten Uns beydersseite zu der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden zu versügen/ und was gestalt Sie beydersseite / so wol durch selbstige Übergebung zu der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden/ als auch Überzeichnung des Herrn Geheimten Raths von Dacheröden / und meiner des Hoff-Rath Zuerbachs zu erkennen gegeben / wie Sie durch die täglich anscheinende Conjuncturen Sich verpflichtet / besunden / dieses Stifft / so viel an Ihnen / mit einer Abbatissin/ als Haupt wieder zu versehen / hätten dannenhero verlanget / daß desfalls eine Capitulariße Zusammenkunft möchte gehalten werden: Die Frau Pröbstin aber Hoch-Gräflische Gnaden hätte sich auf keine Weise erklären wollen/daß endlich Sie/ die Frau Decanissin und Frau Canonissin Hoch-Gräflische Gnaden/Gnaden/nach gestern Abend spät vernehmen müssen daß die Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden eine Reise angesetzt / und sich weg begeben wolle; Also hätten Sie noch gestern spät durch mich / den Hoff-Rath Zuerbachen Ihro Hoch-Gräflische Gnaden ersuchen lassen/die Reise nur bis morgen zu Mittage aufzuschieben/denn Sie selbige noch vor der Abreise zu sprechen verlangeten: Weil aber die Antwort zurück bracht worden/ daß Sie nicht mehr zusprechen / sondern Sich zur Ruhe begeben / indessen aber der andern hohen Capitularrinnen verlangen durch die Fräulein Drecken kund gemacht; So befündeten Sie vor jeso vor nöthig / der Frau Pröbstin Hoch-Gräflische Gnaden solches nochmalts vor Ihrer Abreise nicht allein hinterbringen zu lassen / sondern auch derselben nochmalts zu eröffnen / was gestalt Sie die Frau Pröbstin inständigst wolten ersuchen und von selbiger begehret haben / daß Sie sich wollen gefallen lassen / nochmalts diesen Morgen nach der Versamde / es sey in der Capitul-Stube oder Kirche / zusammen zu treten/ und wegen der Wahl einen zulänglichen Capitularißen / und wo möglich / einmüthigen Schluß zu machen; Solte Sie sich aber dessen entziehen / und gar ohne dergleichen vereinbahren von hinnen reiten/ konten die hohe Capitularrinnen dieses nicht anders aufnehmen / als

F

daß

daß die Frau Pröbßtin Hoch-Gräffliche Gnaden wegen des extra Capitulum schon genominen Engagements aller weiterer Wahl-Handlung sich entziehen wolte/ da dann bey solchen Umständen / und da ein Membrum dem gantzen Corpori mit seinen factis nicht prajudiciren könte/ Sie der Frau Pröbßtin durch Uns fund thun wolten: „Daß Sie beyde unanimiter und also per majora, den festen Schluß „gemacht/ morgendes Tages/ als den 7. Novembris nach der Predigt und Anruffung Gottes/ frühe um 10. Uhr in der Capitul-Stube zu einer Abtlichen Wahl in Gottes Nahmen zu schreiten/ und den Ausgang Gott und Käyserl. Majestät anzubefehlen/ worüber Sie eine categorische Antwort verlangten; Als wir uns nun hierauf melden lassen/ und nach erlangeter Admission und Audiencie obiges angebracht/ antwortete die Frau Pröbßtin Hoch-Gräffliche Gnaden/ wie es Ihr Bunder nehme/ daß man Sie durch einen Notarium und Zeugen beschiekte / und Capitulum zu halten gemeinet wäre. Das Capitulum zu convociren käme Ihr zu / Sie hätten Ihr in Ihr „Amt gegriffen) und könte Sie wegen der Käyserlichen Inhibition „zur Convocirung eines Wahl-Capituls keines wegcs schreiten; „Bannhero Sie wieder sothanes Anmuthen quam solennissime, protestiret. Anjeko gienge Sie in Ihr Kirch-Stübgen / umb Ihre Andacht zu halten/ hätten nun beyde Capitularen Hoch-Gräffliche Gnaden/ Gnaden/ sonst was Angelegentliches vorzutragen/ wolte „Sie Ihrer daselbst erwarten / in eine Wahl aber könte Sie wegen „der schon erwohnten Käyserlichen Inhibition keines wegcs Conclociren.

Als Wir dieses rapporeirten/ verfügten sich beyde Capitularen Hoch-Gräffliche Gnaden / Gnaden/ die Frau Decanisin und Frau Canonisin zu der Frau Pröbßtin Hoch-Gräffliche Gnaden/ in Dero Kirch-Stübgen / befohlen uns mitzugehen/ was weiter dertien sich zugetragen / dieses ist in einem besondern darüber verfertigeten Instrumento mit mehren enthalten.

G.

Als von dem Hohen Stifte zu Quedlinburg zu denen vom Reich eingewilligten Drey-mahl hundert Tausend Gulden Kriegs-Operations-Cassen-Geldern / alhier zur angewiesenen Lagerstatt Zwey hundert Lin Gulden 22 1/2. Creuzer durch Tit. Herrn Resident Gödde von Adlersberg wohl gezahlet seyn / solches wird hiermit beschieden / und des Empfangs halber gebührend quittiret. Franckfurt den 1. Junii 1708.

(101. fl. 23. Et.)

(L.S.)

Ganslen daselbst.

Im

**Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten
Drey-Einigkeit / Amen.**

Nund und zu wissen sey hierdurch jedermänniglich / daß nach
Christi / Unfers Erlösers Geburt im 1703. Jahre den 6. No-
vemberis hor. 10. antemeridiana, Indictione 1. bey Herrsch- und
Regierung des Aller-Durchlauchtigst-Erosmächtigtst- und Unabere-
windlichsten Fürsten und Herrn/Herrn Joseph I. erwählten Römischen
Käysers / zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs in Germanien / zu
Hungarn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatia und Eclavonien Königs/
Erz-Herzogens zu Oesterreich/ Herzogs zu Burgund/ zu Brabant/
zu Steur/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Kügenburg/ zu Württenberg/
Ober- und Nieder-Schlesiens/ Fürstens zu Schwaben/ Marg-
graffens des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und
Nieder-Lautitz/ Gefürsteten Graffens zu Habsburg / zu Tirol/ zu
Pfirzt und Koburg/ Landgraffens in Elßß/ Herrns auf der Win-
dischen Marc zu Portenau und zu Salins / 2c. Mäines allergnä-
digsten Herrns. Seiner Majestät Reiche / des Römischen im 19.
des Hungarischen im 21. und des Böhheimischen im 4. Jahre/ die
Hochwürdigst- und Hochgebohrne Gräffinnen und Frauen / Frau
Eleonora Sophia / und Frau Maria Magdalena dieses Käysers/
freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg respectivè Decanissin und
Canonissin / gebohrne Gräffinnen zu Schwarzburg und Hohnstein/
Frauen zu Arnstadt / Sondershausen / Lautenberg / Kohra und
Klettenberg/ 2c. Meine gnädigste Frauen / mich vor sich in das
Dechaney-gewöhnliche Gemach fordern lassen / und mir kürglich
eröffnet / daß / nachdem der Fürstl. Holsteinische Herr Abgesandte bey
gesamnten Hochwürd. Capicularinnen zum offtern / laut der von
seiner Hohen Principalin habenden Instruction eine categorische
Antwort auf seinen Vortrag urgiret / ob nemlich auf die recon-
mendirte Princessse von Holstein-Gottorf / 2c. einige Reflexion zu
machen / und selbige zu erwählen man gemeinet sey / oder nicht / und
also dessen vielfältige Instanz die beyde Hohe Capicularinnen zu einer
würcklichen Wahl zu schreiten veranlaßet / auch desfalls so wohl ge-
stern als heute / laut besondern Protocolli, wegen der Wahl delibe-
ration zu pflegen / und nunmehr zur würcklichen Wahl zu schreiten
Sie gemeinet. So wolten Sie mich requiriret haben / nebst Herrn
Hof-Rath Johann Christoph Auerbach und Herr Secretario Lata-
termannem / dem Actui im Probstheyl. Kirch-Stübchen bezuwohnen
und alles fleißig zu registriren / hoc factò, wie wir dorthin uns ver-
füget / und E. Hochwürd. Capitul beysammen funden / thate Herr
Hof-Rath Auerbach eine / ob wohl kurze / doch nervolte Rede/ darin

Befehende / wie Reverendisimis Capicularibus wissend / daß der
 Holsteinische Herr Abgesandte zum öfftern categorische Resolution
 auf seinen Vortrag verlangt / dahero diese Zusammenkunft veran-
 laßet worden / zu vernehmen / wohin jeder Capicularin eigentliche
 Resolution gehen möge ? Hierauf sagte die Hochwürdigst. und Hoch-
 geborne Gräffin und Frau / Frau Maria Aurora Königsmarckin/
 dieses Käyserl. frey Weltlichen Stiffts Pröbstin / zc. Sie müste gesteh-
 en/ daß die Princeße von Holstein Gottorff / zc. eine Ruhmwürdige
 Princeßin der Abreyl. Würde wohl werth / auch durch Dero Hohe
 Person diesem Stiffte wohl gerathen sey/ und beklagte Sie höch-
 lich / daß Sie sich vor Selbige jetzt nicht declariren könte / indem Sie
 allbereit / wie bekandt der Princeße Elisabeth Ernestinen von Mei-
 nungen Ihr Votum gegeben hätten / bevor Sie die Intention und
 Absicht der Durchl. Princeßin von Holstein-Gottorff / zc. erfahren/
 wovon Ihr nichts zur Zeit wäre kund geworden ; Musien derhal-
 ben bey Ihr einmahl gegebenes Votum verharren / welches Sie der
 Durchl. Princeßin Elisabeth Ernestinen von Sachsen Meinungen
 nomahls beylegen ; Ubrigens könten Sie dieses für keine Wahl
 halten / weil Selbige allerdings von Käyserl. Majestät inhibiret wäre/
 sondern für etne Capicularische Deliberation , hätten auch Capitulum
 zur Wahl nicht convociren lassen.

Wo hingegen die Frau Decanisin sagte: Daß Sie gegenwärtigen
 Actum allerdings für eine Wahl nebst Ihrer Schwester hielte / hierauf
 hat die Frau Pröbstin Gnaben gefragt/ welcher Person dann Sie/
 die Frau Dechanin das Votum geben wolle ? Diese antwortete: Sie
 trüge aus erheblichen Ursachen Bedencken / der Princeße von Mei-
 nungen Ihr Votum zu geben / sondern wolte solches vielmehr im
 Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit der Princeße
 von Holstein-Gottorff) zc. Maria Elisabeth gegeben haben / worauf
 die Frau Decanisin / die Frau Canonisin per scrutinium fragte :
 Wenn Sie Ihr Votum beylegen wolte ? Diese sagte: Daß Sie ebener
 Massen Ihre Stimme Höchstgedachter Holsteinischen Princeßin
 Marien Elisabethen hiermit geben / und sich also mit der Frau De-
 chanin conformiret haben wolte / hinzuhuende / weil dadurch
 Ihrem Erachten nach / dem Stiffte besser gerathen wäre ; Weyder-
 seits Gräffinnen von Schwarzburg contestiren / wie Sie keines we-
 ges die Intention führeten / Ihre Käyserliche Majestät sich hierdurch
 zuwider setzen / sondern Sie überließen derselben alles lediglich in
 allerunterthänigster Devotion , ob und wie weit solche Wahl zu ap-
 probiren und zu confirmiren Käyserliche Majestät geruchen möchte/
 Sie hätten nach Ihrem Gewissen gethan / und hoffen / das Käyserl.
 Majestät / solches nicht ungnädig empfinden / sondern vielmehr das
 Stifft bey seiner freyen Wahl-Berechtigkeit Allergnädigst maintainen-
 ren würden ; Womit also dieser Actus geendiget. Geschehen und
 ergangen ist dieses alles im Jahr / Monath / Tage / Stunden und
 Indi-

Indiction auch Kaiserlicher Regierung / wie obstehet. In Urkund
eigenhändig unterschrieben / besiegelt und mit dem Notariat-Signet
bedruckt.

I. MOMENTA.

Sobeh künfftiger/ **G**ott gebe glücklicher Wahl
zu oberviren.

I.
Wird Mitta Spiritus Sancti, oder nach unser Art eine Beta
Stunde gehalten / das Komn Heiliger Geist gesungen / und
GOTT angeruffen / daß Er die vorsehende Wahl gebenes
beyen wolle.

2.
Nach vollendetem Gottes-Dienst verfügen sich die Hohen Capi-
tulanen in die Capitul-Stube / und verbinden sich bey der Election
alles Interesse außser Augen zu sehn / und einig und allein auf die
Ehre Gottes / und des Stiffts Wohlfahrt regard zu nehmen.

3.
Werden zwey Notarii nebst zwey Zeugen requiriret / welchen
remisso quoad hunc actum homagio, angesehen wird / alles fleißig
zu notiren / und nachmahls ein oder mehr Instrumenta zu ver-
fertigen.

4.
Werden zwey Scrutatrices eligiret / welche sich verbindlich ma-
chen / daß Sie die Vota nicht eher propaliren wollen / bis es
Zeit ist.

5.
Hierzu werden auch die Notarii und Zeugen angewiesen / daß
sie alles in gehöriget Verschwiegenheit halten sollen.

6.
Hierauf gehen die Hohen Capitulares in ein ander Gemach / und
fragt Domina Primaria Scrutatrix die andere Scrutatricin / welcher
Candidatin Sie das Votum geben wolte?

⑤

7. Secun^d

Secunda Scrutatrix vernimmt hernachmahls Primam, an wels
 Ge Person sie ihre Stimme ertheile?

8.

Die noch übrige Hohe Capitulartinnen wird hernach auch ad
 locum scrutinii ersuchet/ und gefragt: Wem sie das Votum geben
 wolle!

NOTA:

Bei dem Votiren werden diese Formalia
 gebraucht.

Ich erwehle im Nahmen Gottes N. N. zur Abbatissin und
 Ober-Haupt dieses freyen Reichs-Stifts/ als welche ich/ nach mei-
 nem Gewissen am qualificirtesten befinde/ daß Sie dem Stift wohl
 vorstehen werde.

9.

Der Frau Pröbstin Hoch-Gräffliche Gnaden eröffnen darauf
 daß die N. N. entweder per unanimia oder per pluralitatem votorum
 zur Abbatissin und Haupt dieses Stifts erwehlet sey / annexo voto:
 daß Gott alles zu seinen heiligen Ehren/ und des Stifts Besten
 wolle ausschlagen lassen.



154-17
A3 104411 f



Sb.

633.



DEDUCTIO SUMMARI

Derer/

Key leßter / von einigen Membris
des Quedlinburgischen Stiffts = Capit-
tuls am 6. Novembr. attentirten Ab-
teyllichen Wahl/
vorgegangenen

NULLITÆTEN;

ANNO 1708.

